

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 17 (1919-1920)

Heft: 9

Artikel: Verwandtenunterstützung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837809>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

die Behörde zur Rückgabe der zwei Kinder auf das Ende des laufenden Schuljahres pflichtig, nachdem die vom Vormund der Kinder und von verschiedenen Amtsstellen unabhängig von einander eingezogenen Erfundigungen hinsichtlich der Lebensführung des Ehepaars A.-B. während der letzten 6 Jahre übereinstimmend ein durchwegs günstiges Ergebnis hatten. Der Regierungsrat ging davon aus, daß die Erfahrungen, welche vor mehr als sechs Jahren zur Wegnahme der Kinder geführt haben, heute nicht mehr allein maßgebend sein können. Die in der Zwischenzeit erfolgte Besserung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sei von solcher Dauer, daß sie miterücksichtigt werden müsse. Wenn die Frau seinerzeit unfähig gewesen sei, einer achtköpfigen Haushaltung richtig vorzustehen, so habe sie seither doch in kleinerem Kreise ihrer Aufgabe zu genügen vermocht. Über ihr fittliches Verhalten während der fraglichen Zeit werde auch von der Armenpflege nichts Ungünstiges berichtet. Mehr könne schließlich von der Familie nicht verlangt werden, als daß sie ihre Besserung in jahrelangem Wohlverhalten durch die Tat beweise. Es sei darnach am Platze, ihr vermehrtes Zutrauen entgegenzubringen. (Entscheid des zürcherischen Regierungsrates vom 25. September 1919.)

Verwandtenunterstützung.

(Entscheide des Departements des Innern des Kts. Basel-Stadt im Jahr 1918.)

1. Eine Schwester, Mutter mehrerer volljähriger Kinder, hatte von ihrem Bruder Unterstützung verlangt. Da Erhebungen ergeben hatten, daß einige der Kinder in der Lage wären, für ihre Mutter zu sorgen und die Klägerin einen gegenteiligen Nachweis nicht erbracht hatte, wurde die Klage abgewiesen, da der Unterstützungsanspruch nach Art. 329, Absatz 1 Z.G.B. gegen die Pflichtigen in der Reihenfolge ihrer Erbberechtigung geltend zu machen ist.

2. Die Klägerin hatte von ihren Verwandten Unterstützung beansprucht und ein Angebot ihres Bruders, sie während zwei Jahren in einem aus einem Dreiervorschlag zu wählenden Heim unterzubringen, abgelehnt. Die Klage wurde abgewiesen, da der Klägerin die Annahme dieses Angebotes zugemutet werden konnte und sie daher auch ohne Beistand der übrigen Verwandten nicht in Not geraten wäre.

3. Der Vater zweier von einer außerkantonalen Heimatgemeinde versorgten Kinder verweigerte die Bezahlung von Unterstützungsbeiträgen, da sein Begehr um Ueberlassung eines der Kinder abgewiesen worden war. Es wurde entschieden, die Unterstützungs pflicht besthebe unabhängig davon, ob die Ueberlassung der Kinder von der zuständigen Behörde zu Recht verweigert werde.

Aargau. Die Gemeinden unterstütteten im Jahr 1917 11,504 Personen (4340 Kinder und 7164 Erwachsene) mit insgesamt Fr. 1,819,386. 52. — Rückerrstattungsgesuche gemäß der interkantonalen Vereinbarung betreffend die wohnörtliche Notunterstützung gingen 200 ein, währenddem nur 18 von der Direktion des Innern an andere Kantone gestellt werden mußten. (Aus dem Rechenschaftsbericht der Direktion des Innern.)

Baselland. Das Reinvermögen der Gemeindearmenfonds betrug Ende 1917 Fr. 3,682,909. 59. Die Unterstüttungsausgaben beliefen sich auf Fr. 445,659. 18, die Staatsbeiträge auf 10,000 Fr. Nur in 19 Gemeinden mußten Armensteuern erhoben werden. Die Unterstützungsgeesuche kamen meistens aus Basel und andern Schweizerstädten, wenige aus dem Kanton selbst. (Aus dem Bericht der Direktion des Innern.)